

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Am Staudamm 1 | 02625 Bautzen

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG

E-Mail:
Charlene.Caspar@pb-schubert.de**Betrieb Spree/Neiße**
Zawod Sprjewja/Nysa**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**
Jörg Neumann**Durchwahl**
Telefon: +49-3591-6711-153
Telefax: +49-3591-6711-901joerg.neumann@
ltv.sachsen.de***Ihr Zeichen**
F22130**Ihre Nachricht vom**
20.11.2023**Aktenzeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
B70-GWM-8609/58/26Bautzen,
14.12.2023**F22130: 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB**

Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen I. Ordnung

Sehr geehrte Frau Caspar,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage an die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße.

Nach Durchsicht der digitalen Planunterlagen stellen wir fest, dass die Belange der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, als Gewässerunterhaltungspflichtiger I. Ordnung, von oben genannter Planung betroffen sind.

Hinweise:

- Im bzw. am angezeigten Planabschnitt liegen, wie bekannt, das Gewässer I. Ordnung „Schwarzer Schöps“ sowie die Talsperre Quitzdorf mit den entsprechend dazugehörigen Gewässerrandstreifen. Außerdem grenzt das Plangebiet an das amtlich festgesetzte Hochwasserüberschwemmungsgebiet des Schwarzen Schöps. Für diese Bereiche gelten somit alle Anforderungen und besondere Vorschriften für bauliche Anlagen in Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten. Über mögliche Ausnahmeregelungen, die u. a. auf aktuellere Sachdaten abstellen, entscheidet das Umweltamt des Landkreises Görlitz.
- Das angezeigte Plangebiet selbst liegt zwar überwiegend außerhalb der Gewässerrandstreifen und überwiegend außerhalb des aktuell, amtlich festgesetzten Hochwasserüberschwemmungsgebietes des Schwarzen Schöps (Gewässer I. Ordnung), es ist aber mit einer weiteren Flächenversiegelung zu rechnen.

Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Spree/ Neiße
Am Staudamm 1
02625 Bautzenwww.sachsen.de**Bankverbindung:**
HypoVereinsbank
IBAN
DE70850200860004407857
BIC HYVEDEMM496
UST-ID-Nr. DE199521669* Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

2023/58809

Hier muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass die im Hochwasserfall überlasteten Gewässer nicht mehr beansprucht und somit die Hochwassersituation nicht zusätzlich negativ beeinflusst wird.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a II BauGB) und eine entsprechende „Nachverdichtung“ bzw. Nutzung vorhandener Bebauungen vor der Ausweisung neuer Baugebiete abzuwägen/vorzuziehen. Für anfallendes Niederschlagswasser ist eine Versickerung und/oder Rückhaltung vorzusehen!

Im Interesse des Hochwasserschutzes sind durch die Zuständigen bei den Planungen und bei der Ausführung von Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens sowie zur Verbesserung des Hochwasserabflusses zu berücksichtigen (vorbeugender Hochwasserschutz).

- Sofern durch die Umsetzung des Flächennutzungsplans Belange des Freistaates Sachsen als Eigentümer von Gewässergrundstücken sowie im Bereich der wasserwirtschaftlichen Anlagen berührt werden, obliegt die Regelung (Gestattung) der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Spree/Neiße in Bautzen.
- Im angezeigten Plangebiet befinden sich (wie bekannt) wasserwirtschaftliche und Hochwasserschutzanlagen (Talsperre Quitzdorf). Diese Anlagen inkl. zugehöriger Schutzstreifen, Deich- und Dammschutzstreifen, Gewässerrandstreifen, Verteidigungswege, Zufahrten und Niederfahrten zur Gewässerunterhaltung u. ä. sind zwingend zu berücksichtigen, zu sichern und von Bebauung freizuhalten. Die Möglichkeit zur Gefahrenabwehr, Gewässer- und Anlagenunterhaltung durch die Feuerwehr sowie die Gewässerunterhaltungspflichtigen ist dauerhaft sicherzustellen bzw. zu verbessern. Die wasserwirtschaftlichen und Hochwasserschutzanlagen dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden.


Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern sowie im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG der Wasserbehörde des Landkreises Görlitz bedarf. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer Anlage und bestehende Anlagen.

- An den betroffenen Gewässern sowie innerhalb der Gewässerrandstreifen sind nur standortgerechte und einheimische Gehölzpflanzungen (des Vorkommensgebietes „II Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“) zulässig. Eine standortgerechte Bepflanzung kann sich positiv auf die Ufersicherung sowie Gewässerbeschattung und somit auch positiv auf den Hochwasserschutz auswirken. Pflanzungen dürfen das Gewässerprofil sowie den Hochwasserabfluss nicht negativ beeinträchtigen!

Wir bitten Sie, bei entsprechender Notwendigkeit um Einbeziehung der Landestalsperrenverwaltung Sachsen in die weiteren Phasen der Planung des Plangebietes.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Wunderlich
Stellv. Betriebsleiter

Stefan Jentsch
Betriebsleiter
Betrieb Spree/Neiße